

Sehr geehrte Eltern,

gemäß Verordnung erfolgte im Freistaat Sachsen zum 1.8.2013 die Umbenennung der Mittelschule in Oberschule, was keinerlei Einfluss auf die Abschlüsse hat. Über die kleineren inhaltlichen Veränderungen informiere ich Sie im zweiten Elternbrief. In den ersten Tagen werden viele organisatorische Fragen zu klären sein, dies betrifft Gruppeneinteilungen, Entscheidungen zum Besuch der Neigungskurse, Details zu den GTA. Außerdem wurden den Schülern umfangreiche Informationen und Belehrungen von den Lehrern vorgetragen. Die Schüler haben im Unterweisungsbuch der Klasse unterschrieben, Sie unterschreiben bitte den unteren Abschnitt und bestätigen damit die Kenntnisnahme.

Die Belehrungen bezogen sich auf:

- die Schulordnung, die Schulbesuchsordnung und die Hausordnung
- Regelungen zur Nutzung der Schulbusse und des Verhaltens an den Bushaltestellen
- Regelungen zur Nutzung der Fach- und Unterrichtsräume sowie
- Sicherheitsvorschriften für den Sportunterricht, Maßnahmen zur Unfallverhütung sowie allgemeine Richtlinien für den Sportunterricht

Für die Belange des Sports hier noch einige wichtige Belehrungspunkte:

Betreten der Turnhalle: Im Rahmen des Unterrichts und der Arbeitsgemeinschaften wird die Turnhalle ausschließlich über den Nebeneingang (innerhalb des Schulgeländes), mit Hausschuhen und in Anwesenheit eines Sportlehrers betreten. Schülergruppen, die in der alten Turnhalle Unterricht haben, treffen sich mit Straßenschuhen vor dem Nebeneingang und warten auf Weisungen des Sportlehrers.

Schwimmunterricht: Die Sportart Schwimmen ist gemäß Lehrplan Stoffgebiet und wird bewertet. Zweckmäßige Badebekleidung und Wechselsachen sind mitzubringen, eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Befreiungen sind mit Nachweis zeitnah anzuzeigen bzw. vorzulegen.

Als **Sportbekleidung** sind für die Schüler bindend:

*Turnschuhe mit fester, heller Sohle, die stets im sauberen Zustand sein müssen

(nach Aufenthalt auf dem Sportplatz sind die Sohlen gründlich zu säubern!)

*Turnhose, Turnhemd (bei Turnhemden mit kurzem Arm sollten die Ärmel nahezu anliegen)

*Trainingsanzug (keine Pullover oder Strickjacken, keine ausgedienten Jeans)

*Sportbekleidung ist so auszuwählen, dass keine Gefahren beim Tragen entstehen!

*Sporthemden / Sportoberteile müssen den Oberkörper vollständig bedecken !

*Sportsachen sind grundsätzlich Sachen, die der Schüler nur im Sportunterricht trägt!

*Die Sportsachen sind spätestens nach 14 Tagen zu reinigen!

Tragen von Schmuck:

*Jegliche Art von Schmuck ist gemäß Erlass zur Sicherheit im Schulsport vom 28.Mai 2010 vor dem Unterricht abzulegen. Siehe bitte kopierte Auszüge auf der Rückseite !!!!

*Kann ein Schüler / eine Schülerin wegen Tragens von Schmuckgegenständen nicht am Unterricht teilnehmen, wird diese Stunde aktenkundig als Fehlstunde eingetragen.

Termine zum Anbringen von Schmuck (Ohrringe/ Piercings) sind so zu wählen, dass es zu keinen Unterrichtsversäumnissen kommt.

Summieren sich derartige Stunden, werden sie auf den Halbjahresinformationen/ auf dem Jahreszeugnis unter Bemerkungen eingetragen.

*Kann ein Schüler / eine Schülerin wegen fehlender Sportsachen nicht am Sportunterricht teilnehmen, wird dies ebenfalls registriert, beim dritten derartigen Vorfall wird eine Note 6 erteilt.

*In beiden oben genannten Fällen muss der Schüler / die Schülerin mit einer Note 6 rechnen, wenn in der Sportstunde Leistungskontrollen anstehen.

Entschuldigungen/ Anträge auf Befreiung/ ärztliche Atteste

*Bei kurzfristigem Unwohlsein können die Eltern um eine Befreiung von der aktive Teilnahme am Sportunterricht für den jeweiligen Tag bitten. Im Normalfall bzw. bei Wiederholung ist eine Befreiung durch den Arzt vorzulegen

*Nach 4 Wochen zusammenhängender Erkrankung mit Sportbefreiung ist eine

„Jugendärztliche Bescheinigung“ vom Gesundheitsamt vorzulegen

*Schüler, die eine dauerhafte Teil- oder Vollbefreiung haben, geben diese Atteste bitte spätestens bis 18.10.2013 beim Sportlehrer ab.

Neubert
Schulleiter



1. Elternbrief zur Kenntnis genommen! Name des Schülers:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Erlass zur Sicherheit im Schulsport
Az.: 24-6860.40/56/3
Vom 28. Mai 2010

Beim Schulsport muss auf eine geeignete Sportbekleidung geachtet werden, die sowohl ein ungefährdetes Üben der Schülerinnen und Schüler als auch eine ungehinderte Hilfeleistung und Sicherheitsstellung ermöglicht.

Für den Schulsport werden insbesondere benötigt:

- Sportschuhe mit Sohleneigenschaften, die den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Sporthallen entsprechen,
- Sporthose und Sporthemd,
- bei Freiluftsportarten der Witterungssituation angepasste Sportbekleidung.

Vor Beginn der Unterrichtsstunde bzw. des Übungsbetriebes, haben die Schülerinnen und Schüler Gegenstände, die eine unfall- und/oder verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, ausnahmslos abzulegen.


Hierzu gehören:

- Uhren,
- Schmuck (Ringe, Ketten, Armbänder, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings),
- Schlüssel,
- Gürtel.

Brillenträger sollten eine sportgerechte Brille tragen. Haare, die durch ihre Länge eine Gefahr darstellen oder das Sichtfeld des Schülers beeinträchtigen und somit zu einer Unfallursache werden könnten, müssen entsprechend fixiert werden.

Sportartspezifische Festlegungen sind dem Ordner "Sicherer Schulsport" zu entnehmen.

Dresden, den 28. Mai 2010


Thomas Rechen
Ministerialdirigent

SÄCHSISCHE BILDUNGSAGENTUR, REGIONALSTELLE DRESDEN
Postfach 23 21 20 | 01111 Dresden

– Per E-Mail –

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der Grund-, Mittel- und Förderschulen im
Bereich der Sächsischen
Bildungsagentur Dresden

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

das „Rundschreiben zur sportgerechten Kleidung und zum Tragen von Schmuck im Sportunterricht an den Schulen des Freistaates Sachsen“ vom 02.12.1992 ist überarbeitet worden und wird ab 01.08.2010 durch den „Erlass zur Sicherheit im Schulsport“ (Az.: 24-6860.40/56/3 vom 28.05.2010/s. Anhang) ersetzt.

Der Erlass deckt die Sicherheitsanforderungen aller sportlichen Aktivitäten der Schulen (Unterricht, Wettbewerbe, Arbeitsgemeinschaften, Ganztagsangebote) ab.

Im Vergleich zum bisher gültigen Rundschreiben ist laut neuem Erlass das Tragen von Schmuck nun generell verboten. Insbesondere auf diesen Sachverhalt sollten die Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise noch vor den Sommerferien aufmerksam gemacht werden. Die Fachkonferenzen Sport sollten aufgefordert werden, den „Erlass zur Sicherheit im Schulsport“ in Beherrschungsinhalte und Fachkonferenzbeschlüsse einfließen zu lassen.

Die Fachkonferenzen müssen verbindlich regeln, welche Konsequenzen Verstöße gegen den Erlass nach sich ziehen (z.B. nicht erbrachte Leistungen - ungenügende Benotung/Nachholung der Unterrichtsstunde).

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit sollte den Lehrkräften im Fach Sport deutlich gemacht werden, dass die erfolgreiche Umsetzung des Erlasses nur gelingen wird, wenn die Lehrkräfte einheitlich handeln und bezüglich des Ablegens von Schmuck und des Tragens entsprechender Sportbekleidung als Vorbild dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

gez. Christina Koch
Abteilungsleiterin

Ihr Ansprechpartner
Jens Laetsch

Durchwahl
Telefon +49 351 8439-442
Telefax +49 351 8439-301

jens.laetsch@
sba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-6860.40/56/3

Dresden,
15. Juni 2010

Hausanschrift:
Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Dresden
Großenhainer Straße 60
01127 Dresden

www.sachsen-macht-
schule.de/sba

Öffnungszeiten:
Dienstag
13:00 – 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Verkehrsanbindung:
zu erreichen mit der
S-Bahn-Linie 2
bis Haltestelle Zethauer Straße
S-Bahn bis Hpt. Pflaumen

Schülerparkplatz Nr. 1-4
Einfahrt Hebestraße

*Hier Zugang für elektronische Systeme
sowie für vertriebsfähige elektronische
Dokumente